

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt -
Vorsitzende der örtlichen Jugendhilfeausschüsse
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft für offene Jugendar-
beit
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
Landesjugendring NW
Rhein. Arbeitsgemeinschaften für kulturelle
Jugendbildung
nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-
Lippe Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.10.2023
43.22-434-Initialförderung-2024

Herr Lehmann
Tel 0221 809-4023
Fax 0221 8284-1351
Siegmar.Lehmann@lvr.de

**Antragsschluss
ist der
31.01.2024**

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 43/5/2023

Initialförderung des LJA in der Kinder- und Jugendhilfe

**Antragstellung zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe
aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4
SGB VIII im Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mitteln der
Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland

- **Initialprojekte**
(Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis 7.000,- €).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

„Auszug aus den aktuellen Richtlinien über die Förderung von Modellprojekten aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland“

Die vollständigen Richtlinien finden sie im Internet auf der Seite zur Projektförderung im Service Bereich unter folgendem Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfoerderung/finanziellefoerderung/projektfoerderung_2020/inhaltsseite_165.jsp

1. Initialförderung

1.1. Gegenstand der Initialförderung

Gefördert werden innovative Initialprojekte in der Jugendhilfe mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr als Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis maximal 7.000,- €.

1.2. Allgemeine Hinweise zur Initialförderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen.
- 1.2.2 Zuwendungen werden für Initialprojekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.
- 1.2.3 Initialprojekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 1.2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.
- 1.2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 %) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- 1.2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in eigener Verantwortung vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger informiert.

1.3. Art, Umfang und Höhe der Initialförderung

- 1.3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden und ist i.d.R. nicht vorgesehen.
- 1.3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.
Förderungen unter 1.500,- € und über 7.000,- € werden nicht gewährt.
- 1.3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 800,- €.
- 1.3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 1.3.5 Die Laufzeit der Initialprojekte beträgt maximal 1 Jahr ab Bewilligung.

1.4. Verfahren Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltenlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1.4.1 Antrags- und Auswahlverfahren

1.4.1.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich (mit Antragsvordruck) beim Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

1.4.1.2 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

1.5.2 Bewilligungsverfahren

1.5.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

1.5.2.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

1.5.2.3 Die rechtzeitig eingegangenen Anträge werden durch die Fachberatungen der Verwaltung des Landesjugendamtes begutachtet und auf ihre Förderfähigkeit hin bewertet. Die abschließende Auswahl der zu fördernden Initialprojekte erfolgt durch die Verwaltung anhand der Kriterien unter „Grundlagen zur Förderung“ in den Richtlinien vom 25.05.2023 über die Förderung von Modell- und Initialprojekten des LVR-Landesjugendamtes, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.5.3 Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung

1.5.3.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem/r Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist fristgerecht einzureichen und ist wie folgt zu gliedern:

- Beschreibung der Durchführung,
- Erfahrungen und Erkenntnisse,
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

1.5.3.2 Einmal jährlich wird der Landesjugendhilfeausschuss über die geförderten Initialprojekte informiert.

Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2024 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um die Förderung bemühen werden. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Antragsschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist der

31.01.2024

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
Landesrat
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Teamleitung: Andreas Hopmann
Tel.: (0221) 8 09 – 40 20
Fax: (0221) 8 09 – 13 19
E-Mail: Andreas.Hopmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Sachbearbeiter Initialförderung: Siegmar Lehmann
Tel.: (0221) 8 09 – 40 23
Fax: (0221) 8 09 – 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>